

I.

I-17 O 29/26



**Landgericht Bochum**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Versäumnisurteil**

In dem Rechtsstreit

der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertreten durch [REDACTED]  
(Vorstand), Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

die ILP GmbH, vertreten durch [REDACTED]  
(Geschäftsführer), Luisenstraße 1, 59065 Hamm,

Beklagte,

hat die 17. Zivilkammer - Kammer für Handelssachen - des Landgerichts Bochum  
im schriftlichen Vorverfahren gemäß § 331 Abs. 3 ZPO am 21.08.2026  
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED]

**für Recht erkannt:**

I.

Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern für den Kauf eines aus mehreren einzelnen Töpfen bestehenden Keramiktopf-Sets damit zu werben,

1. der Verbraucher könne beim Kauf des Topfsets einen „Sparpreis-Vorteil“ gegenüber dem Einzelkauf der im Set enthaltenen Töpfe erzielen und/oder
2. der Verbraucher müsse „deutlich mehr“ bezahlen, wenn er alle drei Töpfe einzeln kaufe,

wenn der Gesamtpreis für das Topfset tatsächlich höher ist als die Summe der Einzelpreise der im Set enthaltenen Keramiktöpfe,

wie jeweils geschehen gemäß Screenshots nach Anlage K 1 (rote Umrahmungen zur Verdeutlichung durch die Klägerin).

## II.

Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in Ziffer I. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an den Geschäftsführern der Beklagten, angedroht.

## III.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit dem 07.08.2026 zu zahlen.

## IV.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

## V.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ohne **Tatbestand** und **Entscheidungsgründe** (gemäß § 313b Abs. 1 ZPO).  
Der Streitwert wird auf 25.000,00 EUR festgesetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

A) Gegen das Versäumnisurteil ist der Einspruch statthaft. Dieser muss **innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen** bei dem Landgericht Bochum, Josef-Neuberger-Straße 1, 44787 Bochum, eingehen. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieses Urteils. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Der Einspruch kann nur durch eine zugelassene Rechtsanwältin oder einen zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Der Einspruch muss die Bezeichnung des angefochtenen Urteils (Datum des Urteils, Geschäftsnummer und Parteien) sowie die Erklärung enthalten, dass Einspruch eingelegt wird. Er ist zu unterzeichnen und zu begründen, insbesondere sind Angriffs- und Verteidigungsmittel vorzutragen. Nur die Frist zur Begründung des Einspruchs kann auf Antrag verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder, wenn wichtige Gründe für die Verlängerung vorgetragen werden. Dieser Antrag muss ebenfalls innerhalb der Einspruchsfrist bei Gericht eingehen. Wenn der Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig begründet wird, kann allein deshalb der Prozess verloren werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Landgericht Bochum statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300,00 EUR übersteigt oder das Landgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Bochum, Josef-Neuberger-Straße 1, 44787 Bochum, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Vorsitzende  
In Vertretung

